

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

— Drucksache 10/1067 —

A. Problem

Der Anwendungsbereich des Vertrags vom 31. Mai 1967 über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, muß den veränderten Bedürfnissen angepaßt werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Vertrags vom 27. April 1983, mit dem der Anwendungsbereich des Vertrags vom 31. Mai 1967 erweitert wird. Die zoll- und paßrechtlichen Erleichterungen des Vertrags vom 31. Mai 1967 können nach dem Inkrafttreten des Änderungsvertrags auch beim Bau und Betrieb sowie bei der Instandhaltung und Erneuerung von Grenztunneln, grenzüberschreitenden Dämmen, Staumauern und Einschnitten gewährt werden; bis dahin ist der Anwendungsbereich auf Staustufen und Grenzbrücken beschränkt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1067 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. April 1984

Der Finanzausschuß

Gattermann	Dr. Struck
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Struck

Die Vorlage — Drucksache 10/1067 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 61. Sitzung am 29. März 1984 an den Finanzausschuß überwiesen, der die Vorlage am 11. April 1984 beraten hat.

Das Rahmenabkommen über zoll- und paßrechtliche Fragen bei grenzüberschreitenden Bauwerken im Verhältnis zu Österreich wird mit dem vorliegenden Änderungsabkommen auf bisher nicht ge-

regelte Arten von Grenzbauwerken ausgedehnt und auch im übrigen den veränderten Bedürfnissen angepaßt. Dadurch wird die Errichtung solcher Grenzbauwerke erleichtert und beschleunigt, was grundsätzlich im beiderseitigen Interesse liegt.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zur Ratifizierung des Abkommens.

Bonn, den 17. April 1984

Dr. Struck

Berichterstatter

